



Ausnahme für Fischereibetreübende von Verkehrsverboten

Erlaß des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 15.2.1968
Nr. Verk. 4101/228, mitgeteilt mit Aufschriftserlaß des Re-
gierungspräsidiums Nordbaden vom 6.3.1968 Nr. I-50/3001/71

" Das Innenministerium hat erneut die Frage geprüft, ob Sportfischer mit Kraftfahrzeugen Feldweg befahren dürfen, die mit Verkehrszeichen nach Bild 11 der Anlage zur StVO und Zusatztafeln "Frei für Landwirtschaft" für den allgemeinen Verkehr rechtmäßig gesperrt sind. Die Prüfung hat ergeben, daß diese Wege auch von Sportfischern befahren werden dürfen, wenn der Weg unmittelbar zum Fischwasser des Berechtigten führt und die Fahrt der Bewirtschaftung des Fischwassers dient. Maßgeblich für diese Auslegung ist, daß Feldwege der Bewirtschaftung der Feldgrundstücke dienen. Zu der Feldmarkung gehören auch die Gewässer. Es ist darüber hinaus davon auszugehen, daß auch Sportfischer als Inhaber von Fischwasser diese bewirtschaften.

Das Innenministerium bittet, die nachgeordneten Behörden und Dienststellen über diese Rechtsauffassung zu unterrichten und zu veranlassen, daß ~~Polizeibeamte und Feldhüter~~ gegen Sportfischer, die diese Wege in der in Absatz 1 genannten Weise befahren, nicht mehr einschreiten."

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung. Die Bürgermeisterämter sind gem. Abschnitt 2 des Erlasses des Innenministeriums entsprechend anzuweisen.